

Informationsbroschüre zur Gründung einer griechischen Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (EPE und IKE)

Vorliegender Informationsbroschüre entnehmen Sie die wichtigsten Informationen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft durch ausländische natürliche oder juristische Personen in Griechenland, sowie Hinweise über die Kontoeröffnung und den zeitlichen Rahmen der Gründung. Diese Informationsbroschüre enthält Ausführungen zu den weit verbreiteten griechischen Kapitalgesellschaftsformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Etairia Periorismenis Efthynis“) und der UG (haftungsbeschränkt) entsprechenden „IKE“ („Idiotiki Kefalaiohiki Eteria“).

I. Die Neugründung durch eine ausländische natürliche Person

1. Erforderliche Informationen und Dokumente

Die Gründung der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrages, welchen Sie von AP & Generalis in griechischer und deutscher Sprache erhalten. Zur Vorbereitung der Gründung und Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages werden folgende Informationen und Dokumente benötigt:

- Personalien des Gesellschafters (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.)
- Name der zu gründenden Gesellschaft
- Zweck der Gesellschaft: Der Gesellschaftszweck ist in Griechenland ausführlich zu beschreiben. Mit Hilfe eines Steuerberaters können die einzelnen Tätigkeitsfelder beim Finanzamt entsprechend angemeldet werden.
- Sitz der Gesellschaft: Der Gesellschaftssitz ist durch Vorlage des Mietvertrags und einer entsprechenden Registrierungsbescheinigung des Finanzamts nachzuweisen. Hat die Gesellschaft noch keinen Sitz in Griechenland, kann bei Bedarf für die Übergangszeit über einen externen Dienstleister ein Gesellschaftssitz verschafft werden.
- Stammkapital der Gesellschaft: Sowohl für die IKE als auch für die EPE gibt es in Griechenland keine Mindestkapitalvorgaben mehr und es fällt bei Gründung einer Kapitalgesellschaft keine Stammkapitalsteuer an. Dennoch empfiehlt es sich, die Gesellschaft gleich bei Gründung mit ausreichend Kapital für die ersten beiden

Betriebsjahre auszustatten.

- Geschäftsführer: Erforderlich für die Gründung sind ferner die Personalien des/der Geschäftsführer(s) und für den Fall, dass diese(r) Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaats ist/sind, eine Bescheinigung über eine bestehende Sozialversicherung im Herkunftsland, mit welcher die Befreiung von der Versicherungspflicht in Griechenland beantragt werden kann.

2. Vollmacht für AP & Generalis

Zur Durchführung der Gesellschaftsgründung in Griechenland ist eine Vollmachtserteilung des Gründers zugunsten der Rechtsanwälte unserer Kanzlei sowie an die mit uns kooperierenden Steuerberater erforderlich. Die Vollmacht muss notariell beurkundet und (entsprechend der Haager Konvention von 1961) mit einer Apostille versehen werden. Mit der Vollmacht werden die Mitarbeiter von AP & Generalis von Ihnen bevollmächtigt:

- bei dem griechischen Finanzamt eine Steuernummer („A.F.M.“) für den/die Gesellschafter zu beantragen,
- bei dem Sozialversicherungsträger eine Sozialversicherungsnummer zu erhalten,
- soweit möglich, die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Griechenland zu erreichen,
- für Geschäftsführer aus Nicht-EU-Staaten ein Einreisevisum zu beantragen,
- den/die Gesellschafter bei der Vollziehung des Gesellschaftsvertrages zu vertreten und
- die Gesellschaft bei allen erforderlichen Behörden anzumelden.

II. Die Neugründung durch eine ausländische juristische Person

3. Erforderliche Informationen und Dokumente

Die Gründung der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrages, welchen Sie von AP & Generalis in griechischer und deutscher Sprache erhalten. Zur Vorbereitung der Gründung und Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages werden folgende Informationen und Dokumente benötigt:

- diverse Legitimationsunterlagen der als Gesellschafter beteiligten ausländischen Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag, Gründungsurkunde, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Organstruktur etc., je nach Aufbau der ausländischen Gesellschaft)
- Name der zu gründenden Gesellschaft
- Zweck der Gesellschaft: Der Gesellschaftszweck ist in Griechenland ausführlich zu beschreiben. Mit Hilfe eines Steuerberaters können die einzelnen Tätigkeitsfelder beim Finanzamt entsprechend angemeldet werden.
- Sitz der Gesellschaft: Der Gesellschaftssitz ist durch Vorlage des Mietvertrags und entsprechender Registrierungsbescheinigung des Finanzamts nachzuweisen. Hat die Gesellschaft noch keinen Sitz in Griechenland, kann bei Bedarf für die Übergangszeit über einen externen Dienstleister ein Gesellschaftssitz zur Verfügung gestellt werden.
- Stammkapital der Gesellschaft: Sowohl für die IKE als auch für die EPE gibt es in Griechenland keine Mindestkapitalvorgaben mehr und es fällt bei Gründung einer

Kapitalgesellschaft keine Stammkapitalsteuer an. Dennoch empfiehlt es sich, die Gesellschaft gleich bei Gründung mit ausreichend Kapital für die ersten beiden Betriebsjahre auszustatten.

- Geschäftsführer: Erforderlich sind für die Gründung ferner die Personalien des/der Geschäftsführer(s) und für den Fall, dass diese(r) Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaats ist/sind, eine Bescheinigung über eine bestehende Sozialversicherung im Herkunftsland, mit welcher die Befreiung von der Versicherungspflicht in Griechenland beantragt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass im Falle der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (EPE) alle Dokumente im Ursprungsland mit einer Apostille versehen und, um dem Notar sowie griechischen Behörden vorgelegt werden zu können, ins Griechische übersetzt werden müssen.

4. Vollmacht für AP & Generalis

Zur Durchführung der Gesellschaftsgründung in Griechenland ist ein Gesellschafterbeschluss der gründenden Gesellschaft und eine entsprechende Vollmacht der ausländischen Gesellschaften für AP & Generalis erforderlich, um die ausländische Gesellschaft in allen Angelegenheiten mit griechischen Behörden wirksam vertreten zu können. Darüber hinaus wird eine Vollmacht des/der Geschäftsführer der zu errichtenden griechischen Gesellschaft an die Mitarbeiter von AP & Generalis benötigt, um die Erteilung einer griechischen Steuernummer sowie die Erteilung einer griechischen Sozialversicherungsnummer beantragen zu können. Die Vollmachten müssen notariell beurkundet und mit einer Apostille versehen sein (entsprechend der Haager Konvention von 1961).

III. Kontoeröffnung

Die Eröffnung eines Geschäftskontos bei einer griechischen Bank ist vom Geschäftsführer durchzuführen. Bei Bedarf unterstützen Sie die Mitarbeiter von AP & Generalis gerne bei diesem Verfahren und bei der Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen. Zur Kontoeröffnung muss jedoch der Geschäftsführer persönlich vor Ort mitwirken.

IV. Zeitrahmen der Gründung

Liste der vorzunehmenden Schritte:

Schritt 1: Erteilung einer Vollmacht an AP & Generalis

Der Vollmachtsentwurf wird von AP & Generalis zweisprachig (Deutsch – Griechisch) zur Verfügung gestellt und muss notariell beglaubigt werden. Es bestehen zwei Optionen zur Beglaubigung:

Option A: Unterzeichnung der Vollmacht bei einem örtlichen Notar. Die notariell beurkundete Vollmacht muss ferner mit einer Apostille versehen werden (gemäß dem Haager Übereinkommen von 1961)

Option B: Unterzeichnung der Vollmacht vor einem griechischen Konsulatsbeamten

Schritt 2: Überprüfung der Verfügbarkeit des gewünschten Firmennamens.

Schritt 3: Fertigstellung des von AP & Generalis zur Verfügung gestellten deutsch-griechischen Gesellschaftsvertrags.

Schritt 4: Vergabe der griechischen Steuernummern für alle Gesellschafter/Gründer.

Schritt 5: Gründung der Gesellschaft - Eintragung im Griechischen Allgemeinen Handelsregister (G.E.MI.).

Schritt 6: Durchführung und Protokollierung der ersten Gesellschafterversammlung, insbesondere Bestätigung des Stammkapitals (unterzeichnet vom Geschäftsführer der griechischen Gesellschaft).

- Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen kann die Gesellschaft in ca. 5 Werktagen gegründet werden. Von Vorteil ist, dass mit der Gründung zugleich auch die Steuernummer vom griechischen Finanzamt erteilt wird, welche bei korrekter Antragstellung zugleich auch für innereuropäische Leistungen im VIES System (VAT Information Exchange System) verwendet werden kann.

Für Ihre qualifizierte Beratung im Einzelfall stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs jederzeit für ein Beratungsgespräch in Athen oder Berlin und natürlich telefonisch oder per Videokonferenz (Teams, Zoom, Skype) zur Verfügung.



Chr. Lada 1 • Gr-10561 • Athens Greece
Tel. +30 210 323 9800 • Fax. +30 210 323 9801
mail@apgp.eu • www.apgp.eu
Members of
DIRO AND EUCONNEX